

Vorschlag für eine einfache und rasche Reform des BVG

Nach der Ablehnung der BVG- Reform (BVG21) durch das Stimmvolk im September 2024, war der einhellige Tenor, dieses nun einmal ruhen zu lassen, da sich keine Mehrheiten für eine Senkung des Umwandlungssatzes finden lassen. Dies trotz der Meinung von Befürwortern und Gegnern, dass Teilzeitangestellte und Mehrfachbeschäftigte (gemeint waren vor allem Frauen) ins BVG eingeschlossen werden sollten. Der Verein Faire Vorsorge ist der Ansicht, dass eine Reform rasch angegangen werden kann.

Für die nächste Reform dienen uns die folgenden Leitlinien:

1. Die Geburts- und Folgefehler im BVG müssen ausgeräumt oder zumindest miniert werden.
2. Die seit der Einführung des BVG eingetretenen neuen Lebensformen müssen besser abgebildet werden.
3. Die gestiegene und wahrscheinlich weiter steigende Lebenserwartung ist einzubeziehen.
4. Allfälligen Gegnern soll möglichst wenig Angriffsfläche geboten werden.

Daraus ergeben sich die Ziele für eine nächste rasche BVG-Reform:

1. Es sollen vor allem Ungerechtigkeiten, welche bei der Einführung des BVG aus abstimmungstechnischen Gründen (Koordinationsabzug, Eintrittsschwelle, etc.) eingebaut wurden, ausgemerzt werden.
2. Ein besserer Sparprozess soll die Rente auch bei weiter steigender Lebenserwartung sichern.
3. Härtefällen bei tiefen Löhnen ist Rechnung zu tragen.
4. Um Fehlanreize zu korrigieren, soll der Leistungsbezug als Rente flexibilisiert werden.
5. Die Mehrkosten müssen tragbar sein.

Aus dem letzten Abstimmungskampf sind zudem die folgenden Erkenntnisse zu berücksichtigen:

- Die Senkung des Umwandlungssatzes ist diesmal kein Thema
- Es darf möglichst keine Verlierer geben
- «Härtefälle» sind zu vermeiden

Daraus ergeben sich verblüffend einfache Lösungen. Es werden zunächst Regelungen übernommen, die sich in anderen Bereichen bereits bewährt haben und für gut befunden wurden. Danach wird das Resultat noch abgerundet, soweit noch Schwachstellen übrigbleiben. Diese Bereiche finden sich in 2 verwandten Gebieten, nämlich in der 1. Säule und im Überobligatorium der 2. Säule.

In einem 1. Schritt werden Regelungen aus der 1. Säule, **jedoch ohne das Umlageverfahren**, übernommen:

1. Das bedeutet gleiches Eintrittsalter von 18 Jahren, gleiche Eintrittsschwelle von Fr. 2'500.- und der ganze Bruttolohn wird bis zur Obergrenze von Fr. 90'720.- versichert (kein Koordinationsabzug).
2. Der Sparbeitragssatz wird altersunabhängig auf 4.35% festgelegt (Bereich 4-5%).
3. Bei der Pensionierung wird das Altersguthaben bei Ehepartnern gesplittet.
4. Beim Leistungsbezug sind Vorbezugs- und Aufschiebmöglichkeiten in 3 Teilen von je mindestens 20% unabhängig vom Erwerbsgrad möglich.

Als 2. Schritt sollen fortschrittliche Regelungen aus dem Überobligatorium ins BVG übernommen werden. Damit können drei Schwachstellen aus dem 1. Schritt eliminiert werden:

1. Zur Vermeidung von Härtefällen bei tiefen Löhnen sind mehrere Sparpläne mit einer Minimalvariante anzubieten.
2. Anstelle der gesplitteten Rente kann eine Partnerrente auf 2 Leben bezogen werden. Dies zur Besänftigung der Splittinggegnern.
3. Der Erbverzicht ist nur noch optional und nicht mehr zwangsweise, wodurch ein Fehlanreiz bezüglich Kapitalbezug ausgemerzt wird.

Um alle geforderten Ziele zu erfüllen, braucht es in zwei Bereichen eine Ergänzung:

1. Weil mit dem Reformvorschlag alle Löhne zu 100% versichert sind, können im Vergleich zur heutigen gesetzlichen Minimallösung deutlich höhere Beiträge und damit höhere Kosten für die Arbeitgeberseite anfallen. Deshalb können im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen branchenspezifisch zwischen den Sozialpartnern auch tiefere und damit tragbare Beitragssätze vereinbart werden.
2. Für eine Übergangsgeneration von rund 15 (ev. gar 20) Jahren gelten die bisherigen Sparsätze, soweit diese höher ausfallen als mit der Reform, damit auch in diesem Bereich keine Verlierer resultieren.

Aus diesen Reformschritten resultieren deutliche Verbesserungen beim Sparprozess:

- Das Teilobligatorium wird (endlich) zu einem Vollobligatorium ohne Diskriminierung.
- Da jeder Versicherte selbst über seine Beitragshöhe entscheiden kann, gibt es praktisch keine Härtefälle (Härtefallventil).
- Da die Arbeitgeber via GAV über ihre Beitragshöhe mitbestimmen können, entstehen keine allzu hohen Mehrkosten und es werden deshalb dadurch auch keine Jobs gefährdet.
- Dank der Übergangsregelung ergeben sich keine Reduktionen beim Altersguthaben und damit keine Leistungseinbußen resp. Verlierer.
- Insbesondere (aber nicht nur) bei Teilzeitangestellten, Mehrfachbeschäftigten und generell in den Tieflohnsektoren (und damit besonders für viele Frauen) steigen die Sparbeiträge und damit die Renten.
- Der Sparprozess wird so für alle Beteiligten wesentlich effektiver, einfacher und verständlicher.

Zusätzliche Verbesserungen und Vorteile ergeben sich auch noch durch das Splitting:

- Beide (Ehe-)Partner erhalten die gleiche(n) Rente(n) bereits ab Pensionierung, was den heutigen Gleichstellungsvorstellungen besser entspricht. Dies unabhängig von unterschiedlichen Erwerbsgraden, Beteiligung an der Kindererziehung usw.
- Dafür entfallen die heutigen Witwen/Witwer Anwartschaften, was den gesetzl. Umwandlungssatz um ca. 0.8 Prozentpunkte resp. rund 12 % entlastet.
- Damit kann die Senkung dieses Umwandlungssatz zurückgestellt werden und heute bereits versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssätze können entsprechend erhöht werden.
- Dadurch finanzieren Alleinstehende diese Anwartschaften nicht mehr mit, was für Geschiedene heute sogar zweimal gilt.
- Bei den Kassen entfallen als Vereinfachung die Modellrechnungen für diese Anwartschaften.

Dieser Vorschlag stärkt insgesamt den Rentenbezug und trägt damit dem Verfassungsziel des Ersatzeinkommens besser Rechnung, indem die Versicherten

- selbst wählen können, ob sie dem Erbverzicht zustimmen oder ob sie diesen gegen eine etwas tiefere Rente ausschliessen wollen (Rückgewähr, Kapitalschutz, Restkapitalversicherung)

- ihre Rente in 3 Etappen unabhängig vom Erwerbsgrad vorbeziehen oder aufschieben können.

Damit stellt sich automatisch die Frage nach den Mehrkosten. Die folgenden Angaben basieren einerseits auf verschiedenen Zusatzberichten des BSV, die vom Parlament im Vorfeld der letzten Reform in Auftrag gegeben wurden, sowie einer Anfrage des Vereins an das BSV im Jahre 2020 und sind lediglich als Grössenordnung zu verstehen.

Eintrittsalter 18	SFR 750 Mio.
Eintrittsschwelle von SFR 2'500	SFR 400 Mio.
Kein Koordinationsabzug	SFR 1'200 Mio.

Total **SFR 2'350 Mio.**

Die jährlichen Mehrkosten können sich noch reduzieren, wenn tiefere Beitragssätze als 4.35% durch minimale Sparpläne und via GAV zur Anwendung gelangen.

Eine zusätzliche Reduktion kann resultieren, wenn Kassen vermehrt aus dem Überobligatorium verwenden/umlagern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dieser Reformvorschlag einfach ist und rasch umgesetzt werden kann, und die gesteckten Ziele erfüllt. Er ist substanziell und beseitigt verschiedenste Schwachstellen und Fehlanreize. Damit lässt sich das etwas morsch gewordene Fundament des BVG so erneuern, damit in späteren Reformschritten auch der Ausbau einfacher vorgenommen werden kann.

Dezember 2025